



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Kooperative Promotionskollegs zwischen Universitäten und
Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Ausschreibung vom Dezember 2020

1. Ziel des Programms

Die Förderung der Promotion von ausgezeichneten Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist das Ziel des neu aufgelegten Programms „Kooperative Promotionskollegs“, für das weitere Mittel aus der Landesgraduiertenförderung bereitgestellt werden. Dabei soll die wissenschaftliche Arbeit des Nachwuchses in einen Hochschularten übergreifenden Forschungszusammenhang zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften eingebunden sein.

In Kooperativen Promotionskollegs werden - universitäre - Promotionsverfahren durchgeführt, bei denen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes auch Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin/Betreuer der Dissertation und als Prüferin/Prüfer beteiligt sind. Sie haben das Ziel, exzellenten Absolventinnen und Absolventen verschiedener Hochschularten (Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften) eine intensive Betreuung gemeinsamer Forschungsvorhaben zu vermitteln. Die Doktorandinnen und Doktoranden werden dabei von mindestens zwei Hochschullehrenden in der Rolle von Mentorinnen/Mentoren mit klar zugewiesener Verantwortung betreut („Betreuungsstandem“).

In Kooperativen Promotionskollegs werden gemäß § 38 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt.

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften unterstützen die Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an Promotionsverfahren durch Kooptation und Assoziierung gemäß der Hochschulfinanzierungsvereinbarung vom 31. März 2020.

2. Aufgaben

In Kooperativen Promotionskollegs sollen Doktorandinnen und Doktoranden aus unterschiedlichen Hochschularten in einem strukturierten Promotionsprogramm gemeinsam wissenschaftlich arbeiten. Der Wettbewerb um die besten Köpfe und innovativsten Ideen setzt eine konzeptionelle Abstimmung der beteiligten Hochschulen voraus. Eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsablaufs und besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen die individuelle Promotionsdauer auf in der Regel drei Jahre begrenzen. Kooperative Promotionskollegs sollen in etwa zu gleicher Anzahl Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten zur Promotion führen; die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Wissenschaft ist besonders zu berücksichtigen. Interdisziplinarität und Internationalität sind anzustreben.

Für alle Teilnehmenden soll die Inanspruchnahme von fachübergreifenden Qualifizierungsprogrammen ermöglicht werden. Dabei werden aktuelle Entwicklungen aus dem Forschungsgebiet und für die wissenschaftliche Tätigkeit wichtige weitere Qualifikationen, wie die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, vermittelt.

Das Kooperative Promotionskolleg soll von einem Sprecherteam geleitet werden, das aus je einer Professorin / einem Professor der beteiligten Hochschulen besteht.

3. Umfang der Förderung

Das Programm wird zunächst für bis zu zehn Kooperative Promotionskollegs ausgeschrieben. Für jedes Kooperative Promotionskolleg stellt das Land bis zu zehn **Förderungen**¹ zur Verfügung, sofern mindestens zwei weitere Förderungen von der Universität selbst aus den allgemein zugewiesenen Mitteln der Landesgraduiertenförderung getragen werden. Die Vergabe der Förderungen hat nach den Grundsätzen der Landesgraduiertenförderung zu erfolgen. Darüber hinaus werden **Sachmittel** in Höhe von bis zu 60.000 EUR je Kolleg über die Förderdauer zur Verfügung gestellt.

¹ Es wird damit die Möglichkeit eröffnet, die Promotionsförderung statt mit Stipendien auf der Grundlage von Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen. Bei der Finanzierung eines Beschäftigungsverhältnisses aus LGFG-Mitteln ist jeweils der Betrag, der in Form eines Stipendiums gewährt worden wäre, in dem erforderlichen Umfang durch eigene oder sonstige Drittmittel der Hochschule aufzustocken. Ferner soll bei der inhaltlichen Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses dafür Sorge getragen werden, dass eine Verlängerung der Promotionsdauer (wegen der Dienstpflicht in einem Beschäftigungsverhältnis) soweit als möglich vermieden wird.

4. Förderbeginn und Förderdauer

Als Kollegstart ist der 1. Januar 2022 vorgesehen. Der erste Förderzeitraum beträgt 4,5 Jahre. Zur Stärkung der Strukturwirkung wird nach einer erfolgreichen Fortsetzungsbeurteilung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln die Förderung eines zweiten Förderzeitraum für erneut 4,5 Jahre in Aussicht gestellt.

Die individuelle Dauer der Förderung je Doktorandin bzw. Doktorand ist auf bis zu drei Jahre beschränkt. Zur Ermöglichung einer kompakten Kollegstruktur ist ein zeitlich beieinanderliegender Beginn der Förderungen der Doktorandinnen und Doktoranden vorzusehen. Das Promotionskolleg ist nicht auf die geförderten Doktorandinnen und Doktoranden begrenzt, sondern soll um weitere Kollegiatinnen und Kollegiaten ergänzt werden, die sich im Themenbereich des Kollegs wissenschaftlich weiter qualifizieren.

5. Antragsberechtigung

Der Antrag wird von einer Universität bzw. mehreren Universitäten zusammen mit den beteiligten Hochschulen für angewandte Wissenschaften gestellt.² Der Antrag wird gemeinsam von den verantwortlich beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern formuliert. Das designierte Sprecherteam übernimmt die Federführung für die Antragstellung. Es können Neuanträge, aber auch Fortsetzungsanträge von bereits geförderten Kooperativen Promotionskollegs für eine zweite Förderperiode gestellt werden. Eine Förderung von insgesamt mehr als zwei Förderperioden ist nicht vorgesehen.

6. Förderantrag

Im Förderantrag ist in dem ergänzend zur Verfügung gestellte Antragsformular insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Forschungsprogramm
- Konkrete Beschreibung der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit in personeller und fachlicher Hinsicht (z.B. durch Assoziation bzw. Kooptation)
- Auswahlverfahren

² Neben den antragsberechtigten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können weitere Projektpartner eingebunden werden.

- Qualifizierungs- und Betreuungskonzept
- Organisation, Chancengleichheit, Qualitätsmanagement und Wissenschaftskommunikation
- Umfeld und erwarteter Mehrwert für die jeweils beteiligte Hochschule

7. Antragsverfahren und Frist

Der Antrag ist von den Hochschulleitungen der kooperierenden Universitäten/ Hochschulen bis spätestens

15. April 2021 (Ausschlussfrist)

an das Wissenschaftsministerium zu richten. Hochschulen, die mehrere Anträge einreichen, werden gebeten, eine diesbezügliche Reihung vorzunehmen.

Der Antrag (max. 15 Seiten, DIN-A 4, Schriftgröße Arial 12, 1,5-zeilig) ist in schriftlicher Ausfertigung z. Hd. von Referat 31 **und** zusätzlich in elektronischer Fassung (kompletter Antrag in einer pdf-Datei, maximale Dateigröße: 10 MB) bei Frau Dr. Mangold, Referat 31 (janina.mangold@mwk.bwl.de), einzureichen.

8. Auswahl und Bewilligung

Es handelt sich um ein einstufiges Auswahlverfahren. Die Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Grundlage einer fachlichen Bewertung der Anträge durch ein unabhängiges externes Gutachtergremium. Jeder Antrag wird von je einer Gutachterin/ einem Gutachter einer Universität und Hochschule für angewandte Wissenschaften bewertet. Mit der Begutachtung werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Hochschulen außerhalb Baden-Württembergs betraut. Die Antragsunterlagen müssen daher alle fachlichen Angaben enthalten, die eine abschließende gutachterliche Stellungnahme erlauben. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.